



Hygienekonzept für die Schwimmhalle Marne

Das Amt Marne-Nordsee ist Träger der Schwimmhalle Marne, Wilhelmstr. 35, 25709 Marne. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wurde die Schwimmhalle am 13.03.2020 geschlossen. Durch die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus vom 05.06.2020 ist es möglich, das Hallenbad wieder zu öffnen.

Der Amtsausschuss des Amtes Marne-Nordsee hat per Umlaufbeschluss beschlossen, die Schwimmhalle in Marne (mit Ausnahme des Saunabereiches) unter Einhaltung der Hygienevorschriften zum 01.07.2020 wieder zu öffnen.

Für die Öffnung ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Das Hygienekonzept gilt vom 01.07.2020 bis auf weiteres. Das Hygienekonzept gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung für die Schwimmhalle des Amtes Marne-Nordsee vom 01.10.2009 und ist verbindlich.

Grundlage für die Erstellung dieses Hygienekonzeptes ist die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) in der aktuellen Fassung.

Eigenverantwortung der Badbenutzer

Die im vorliegenden Hygieneplan vorgesehenen Maßnahmen des Amtes Marne-Nordsee sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung -gegenüber sich selbst und anderen- durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung sowie der weiteren Anordnung des Amtes Marne-Nordsee, wie sie insbesondere in der Information für Badegäste niedergelegt sind, gerecht werden, auch ohne dass das Personal des Schwimmbades darauf hinweisen müsste. Verkehrssicherungsmaßnahmen des Amtes Marne-Nordsee, die jedes Risiko der Schwimmhallennutzung ausschließen, sind nicht möglich und deshalb rechtlich nicht geschuldet. Insbesondere ist eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern nur für die Wasseraufsicht üblich und ansonsten nach ständiger Rechtsprechung nicht erforderlich. Der Besucher eines Schwimmbades kann eine Badeaufsicht, aber keine lückenlose „Rundum-Kontrolle“ erwarten.

Allgemeine Anforderungen an die Hygiene

Die nach der Corona-BekämpfVO gültigen allgemeinen Anforderungen an die Hygiene sowie die Kontaktbeschränkungen gelten für den gesamten Schwimmhallenbereich.

Begrenzung der Besucherzahlen

Die Besucherzahl für die Schwimmhalle Marne wird je Öffnungszeit auf **50 Personen** begrenzt.



Öffnungszeiten

Schließzeiten

Dienstag bis Freitag

1. Öffnungszeit 06:00 Uhr bis 9:00 Uhr
Einlasszeit 06:00 Uhr bis 06:30 Uhr

9:00 Uhr bis 9:30 Uhr

2. Öffnungszeit 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Einlasszeit 9:30 Uhr bis 10:00 Uhr

12:30 Uhr bis 13:00 Uhr

3. Öffnungszeit 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Einlasszeit 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr

16:00 Uhr bis 16:30 Uhr

4. Öffnungszeit 16:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Einlasszeit 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

1. Öffnungszeit 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Einlasszeit 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr

15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

2. Öffnungszeit 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Einlasszeit 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Sonntag

1. Öffnungszeit 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Einlasszeit 09:00 Uhr bis 09:30 Uhr

11:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Öffnungszeit 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Einlasszeit 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Desinfektionsspender

Im Eingangsbereich befindet sich ein Desinfektionsmittelspender, der beim Zutritt zu nutzen ist.



Reinigung

Die Schwimmhalle wird neben der täglichen Unterhaltsreinigung zusätzlich während der Schließzeiten (zwischen den Öffnungszeiten) vom Badebetriebspersonal gereinigt und desinfiziert. Hier werden

hauptsächlich die von den Besuchern genutzten Griffe, Handläufe, Flächen und Sitze in Form einer Wischdesinfektion gereinigt. Weiter wird der komplette Beckenumgang desinfiziert.

Eintrittsgelder

Die Eintrittspreise bleiben bestehen und sind nur für die jeweilige Öffnungszeit gültig.

Kartenverkauf

Der Kartenverkauf findet zu den Öffnungszeiten statt.

Einlass

Zur Kanalisierung der Besucherströme erfolgt der Einlass grundsätzlich nur während der festgelegten, 30-minütigen Einlasszeit.

Ein späterer Einlass ist nicht möglich.

Einlass nur mit Abgabe der Kontaktdaten, jeder Besucher hat weiter schriftlich zu bestätigen, dass er

- a) die angeordneten Hygienevorschriften, wie zum Beispiel Abstandsregelungen, einhalte.
- b) keine typischen Coronavirus (COVID-19) Symptome, wie eine milde Erkältungssymptomatik mit Fieber und Husten, Infektionen der unteren Atemwege (Lungenentzündung), Atemnot usw. hat.
- c) die letzten vier Wochen keinen bekannten Kontakt zu einer positiv getesteten Person auf das Coronavirus (COVID-19) hatte.

Die Nutzer dürfen sich nur auf den ausgewiesenen Laufwegen befinden.

Alle Hinweistafeln und Markierungen sind zu befolgen.

Die Nutzer verpflichten sich, die Hust- und Niesetiketten, auch im Wasser, einzuhalten

Vereinschwimmen, Schwimmkurse, Reha, Aqua-Kurse finden nicht statt.

Offensichtliche Annäherungen sind im gesamten Schwimmbadbereich zu vermeiden.

Mund-Nasen-Schutz

Der Badegast hat im Bereich des Ein- und Ausganges und im Bereich der Umkleidekabine einen Mund-Nasenschutz zu tragen.



Umkleiden und Toiletten

Es stehen ausschließlich die Einzelumkleidekabinen zur Verfügung. Die Sammelumkleidekabinen bleiben geschlossen.

Im Bereich der Einzelumkleidekabinen und im Bereich der Duschen wird zur Abstandswahrung jede zweite Dusche zur Nutzung gesperrt.

Die Nutzung der Toilettenanlage ist gestattet. Es werden ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.

Beckenbereich und Sauna

Im Bereich des Beckenumganges gilt eine „Einbahnstraßenregelung“.

Zur Vereinfachung der Abstandswahrung im Schwimmbecken, werden Bahnleinen gespannt.

Um in den Bahnen den gebotenen Abstand zu gewahren, sind die Besucher angehalten, in der Mitte der Bahn zu schwimmen und je nach Auslastung die Bahnen nur in eine Richtung zu benutzen.

Die Sauna und das Kleinkinderbecken bleiben geschlossen.

Die Startblöcke und die beiden Springtürme bleiben ebenso geschlossen.

Die Nutzung von Spielgeräten ist untersagt.

Kiosk

Der Kiosk bleibt geschlossen. Der Kaffeeautomat kann als CoffeeToGo genutzt werden.

Festlegung einer Altersgrenze von Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung

Kinder und Jugendliche unter 10 Jahren ist der Besuch der Schwimmhalle nur mit einer geeigneten Begleitperson möglich.

Anmerkung:

Bei einer Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung wurde berücksichtigt, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze 10 Jahre, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen, dies ist auf Schwimmbäder in diesem Fall übertragbar.



Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der Verweis aus der Einrichtung.

Marne, d.

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher

Harm Schloe